

Oeffner, Marc

Working Paper

Die Duale Einkommensteuer des Sachverständigenrates in der Diskussion

W.E.P. - Würzburg Economic Papers, No. 59

Provided in Cooperation with:

University of Würzburg, Department of Economics

Suggested Citation: Oeffner, Marc (2005) : Die Duale Einkommensteuer des Sachverständigenrates in der Diskussion, W.E.P. - Würzburg Economic Papers, No. 59, University of Würzburg, Department of Economics, Würzburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/22353>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

W. E. P.

Würzburg Economic Papers

No. 59

Die Duale Einkommensteuer des Sachverständigenrates in der Diskussion

Marc Oeffner
Universität Würzburg
März 2005

Universität Würzburg
Lehrstuhl VWL 1
Sanderring 2, D-97070 Würzburg
marc.oeffner@mail.uni-wuerzburg.de

Adresse:

Marc Oeffner: Lehrstuhl für Geldpolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen, Universität Würzburg,
97070 Würzburg, Deutschland,
marc.oeffner@mail.uni-wuerzburg.de,
<http://www.wifak.uni-wuerzburg.de/wilan/wifak/vwl/vw11/vw11.htm>,
Telefon + 49.931.31-2946, Fax + 49.931.31-2775.

Die Duale Einkommensteuer des Sachverständigenrates in der Diskussion

Abstract:

This paper discusses the DIT, which is a tax reform proposal of the German Council of Economic Experts. Assessing an income tax system is a complex task. In doing so, you have to review the conditions of the international tax and locational competition, the ability-to-pay principle, the efficiency of the tax system, the possibilities of tax arbitrage and last but not least you have to balance this factors against the background of the costs of a reform concept. The conclusion of the paper is that the DIT is a too oversized and expensive concept to attract FDIs, which additionally creates diverse problems and hazards.

1 Einführung

Die politische Diskussion um geeignete wirtschaftspolitische Reformen zeichnet sich durch eine zunehmende Hektik aus. Dabei haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass Reformen wohl durchdacht sein sollten. Ist dies nicht der Fall, kann der ökonomische Schaden einer solchen Reform größer sein als deren Nutzen. In jüngster Zeit wurden verschiedene Vorschläge für eine Reform des deutschen Steuerrechts diskutiert. Die wichtigsten Vorschläge sind das Einkommensteuergesetzbuch (Prof. Kirchhof), die Duale Einkommensteuer (Dual Income Tax, oder kurz DIT – Sachverständigenrat), der Kölner Entwurf (Prof. Lang) sowie unterschiedliche Vorschläge aus diversen politischen Lagern, d.h. konkret die Reformvorschläge der CDU/CSU und der FDP.

Zu Beginn der 90er Jahren haben die nordischen Staaten Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden auf den Standortwettbewerb reagiert und einen Wechsel von der klassischen synthetischen Einkommensteuer auf das System der DIT vollzogen.¹ Die DIT ist eine Schedulensteuer und verbindet die progressive Besteuerung von Arbeitseinkommen mit einer niedrigeren proportionalen Besteuerung von Kapitaleinkommen. Angeregt vom Erfolg des neuen Einkommensteuersystems in Nordeuropa² hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Gutachten 2003/04 den Vorschlag eingebracht, die deutsche Einkommensteuer ebenfalls in eine Duale Einkommensteuer umzuwandeln (Sachverständigenrat 2003).

Die DIT ist eine fundamentale Reform, welche im Gegensatz zu anderen Reformvorschlägen einen Systemwechsel in der Besteuerung von Einkommen anstrebt. Vor diesem Hintergrund erscheint es logisch, die DIT genau zu untersuchen und deren Attraktivität zu prüfen. Dies ist das Ziel der vorliegenden Untersuchung. Die Professoren Siegel, Bareis, Herzig, Schneider, Wagner und Wenger haben im Jahre 2000 in einem Aufruf zur Verteidigung des Anrechnungsverfahrens (im Namen 72 weiterer Fachkollegen) den Sinn einer Schedulensteuer in Frage gestellt; dort heißt es (Siegel et al. 2000, S. 1): *„Eine Schedulenbesteuerung je nach gewerblichen oder Vermietungs- oder Arbeitseinkommen usw. ist ökonomisch nicht begründbar und widerspricht dem Verfassungsgebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“*. Wie im nächsten Abschnitt deutlich wird, handelt es sich bei der Dualen Einkommenssteuer gerade um eine solche Schedulensteuer.

¹ Dänemark führte die DIT im Jahre 1987 ein, Schweden 1991, Norwegen 1992 und Finnland 1993 (Cnossen 1999).

² In den Jahren nach der Reform sind in den nordischen Ländern einerseits die Direktinvestitionen aus dem Ausland gestiegen und andererseits der Abfluss von Ersparnissen ins Ausland zurückgegangen (Viherkenttä 1996).

Im Folgenden wird in Abschnitt 2 das Wesen der synthetischen Einkommensteuer bzw. einer Schemensteuer kurz erläutert. Abschnitt 3 stellt die konkrete Ausgestaltung der DIT entsprechend dem Vorschlag des Sachverständigenrates sowie die damit verbundenen Problembereiche dar. Im darauf folgenden Abschnitt werden die im Zusammenhang mit der DIT immer wieder genannten Vorzüge kritisch diskutiert. Abschnitt 5 fasst die Ergebnisse der Untersuchung zusammen und gibt einen Ausblick.

2 Synthetische Einkommensteuer und Schemensteuer

Die Einkommensteuer ist in fast allen OECD-Ländern die wichtigste Steuerquelle. Ihr liegt ein Konzept zu Grunde, das auf den Ideen von Schanz, Haig und Simons beruht und unter dem Begriff synthetische Einkommensteuer bekannt ist. Die synthetische Einkommensteuer folgt dem Gedanken, dass unterschiedliche Quellen der Einkommenserzielung steuerlich gleich zu behandeln sind; sowohl bei der Bemessungsgrundlage als auch beim Tarif soll eine Gleichbehandlung erfolgen. Es wird demnach ein einheitlicher Einkommensbegriff zugrunde gelegt, nachdem alle Einkommen, gleich durch welche Tätigkeit sie erzielt werden, in einheitlicher Höhe zu belasten sind. Demgegenüber weicht die Duale Einkommensteuer vom beschriebenen Leitbild der synthetischen Einkommensteuer ab und folgt dem Prinzip einer Schemensteuer. Es werden zwei Steuerbasen, d.h. „Einkommenstöcke“, gebildet. Diese unterliegen einer unterschiedlich hohen Steuerlast.

Wesentlicher Bestandteil der synthetischen Einkommensteuer ist die Definition des Einkommens als Reinvermögenszugang. Neben dieser Definition hat sich die Quellentheorie herausgebildet, nach der nur regelmäßige fließende Einkünfte als Einkommen zu definieren sind. Veränderungen des Wertes einer Einkommensquelle bleiben im Rahmen der Quellentheorie unberücksichtigt. Das Nebeneinander dieser beiden Theorien in der Einkommensteuer hat zu dem geführt, was als Einkünftedualismus des deutschen Einkommensteuerrechts bezeichnet wird. Beispielsweise werden Kapitaleinkommen auf Unternehmensebene mittels Reinvermögenszugang ermittelt, während Arbeitseinkommen im Sinne der Quellentheorie auf Basis von Zahlungsströmen erfasst werden. Insofern wird im deutschen Steuerrecht bei der Ermittlung unterschiedlicher Einkünfte keine einheitliche Methodik angewandt – es liegt ein Methodendualismus vor. Die ursprüngliche Idee der synthetischen Einkommensteuer, alle Einkunftsarten gleich zu belasten, kann bereits durch diesen Methodendualismus nicht vollständig erreicht werden. Dies führt dazu, dass das vorherrschende Einkommensteuerrecht in Deutschland quasi eine Schemenbesteuerung

verwirklicht (Wagner 2000). Allerdings verfolgt diese unsystematische Form der Schedulenbesteuerung nicht gezielt die Diskriminierung einer Einkunftsart, wie dies im Rahmen der DIT geschieht.

3 Ausgestaltung und Problembereiche der DIT

Tarifausgestaltung

Wie bereits angedeutet, zielt die DIT darauf ab, das Gesamteinkommen einer natürlichen Person in die beiden „Einkommenstöcke“ Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen aufzuteilen. Die aus Vermögen resultierenden Renditen stellen in diesem Sinne Kapitaleinkommen dar; alle restlichen Einkommen sind Arbeitseinkommen. Kapitaleinkommen umschließen dabei Unternehmensgewinne von Einzel- und Personenunternehmen sowie von Kapitalgesellschaften, Dividenden, Zinsen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Veräußerungsgewinne. Arbeitseinkommen umfassen Löhne, kalkulatorische Unternehmerlöhne, Pensionen sowie die gesetzliche Altersrente. Die DIT verfolgt die Idee, Kapitaleinkommen im internationalen Vergleich niedrig zu besteuern. Aus diesem Grund soll nach dem Vorschlag des Sachverständigenrates der proportionale Steuersatz für diesen „Einkommenstock“ zwischen 25% und maximal 30% liegen, während Arbeitseinkommen einer tendenziell höheren Besteuerung unterworfen werden; zumindest soll der Spitzensteuersatz auf Arbeitseinkommen über 30% liegen (Sachverständigenrat 2003).

Um steuerliche Ausweichmöglichkeiten zwischen den beiden Einkommensarten von vornherein zu vermeiden, fordert der Sachverständigenrat, dass der Spitzensteuersatz der progressiven Steuer auf Arbeitseinkommen „nicht wesentlich über dem Kapitaleinkommensteuersatz“ von 30% liegen soll (Sachverständigenrat 2003, Ziff. 584). Angedacht ist ein progressiver Verlauf zwischen einem Eingangssteuersatz von 15% und einem Spitzensteuersatz von 35%. Jedoch zeigt ein Blick auf die nordischen Staaten, Vorreiter in Sachen Duale Einkommensteuer, dass es optimistisch ist, davon auszugehen, den Spitzensteuersatz auf Arbeitseinkommen lediglich durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auf ein Niveau absenken zu können, das sich in Nähe des proportionalen Steuersatzes auf Kapitaleinkommen bewegt. Letzterer wird quasi exogen bestimmt. Seine Höhe richtet sich nach dem internationalen Standort- bzw. Steuerwettbewerb.

Die nordischen Staaten gingen damals, wie auch vom Sachverständigenrat angedacht, nach dem Prinzip „niedriger-Spitzensteuersatz-bei-gleichem-Steueraufkommen-durch-Verbreiterung-der-

Bemessungsgrundlage“ (tax-cut-cum-base-broadening) vor. Im Ergebnis führte dies dazu, dass der Spitzensteuersatz auf Arbeitseinkommen in Schweden, Norwegen, Finnland und Dänemark heute noch weit über dem Steuersatz auf Kapitaleinkommen liegt.³ Diese Tatsache kann auch nicht verwundern, da die Einnahmen aus der Lohnsteuer, neben der Umsatzsteuer, i.d.R. die Hauptsteuereinnahmen eines Staates bilden. Es ist deshalb kaum möglich, den Steuersatz auf Kapitaleinkommen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu senken und gleichzeitig den Spitzensteuersatz auf Arbeitseinkommen ebenfalls in diese Nähe abzusenken – zumindest dann nicht, wenn die Versorgung öffentlicher Güter durch den Staat nicht eingeschränkt werden soll.

Der Einkommensteuerstatistik des BMF der Jahre 1992 bis 1998 kann man entnehmen, dass die 10% der Steuerpflichtigen mit den größten steuerpflichtigen Einkünften gut 50% des Steueraufkommens der Einkommensteuer erbringen (Sachverständigenrat 2003). Eine Entlastung hoher Einkommen durch eine Absenkung des Spitzensteuersatzes muss somit zu Einbußen bei den Steuereinnahmen führen – wie auch zu einer verminderten Umverteilung im Steuersystem. So überrascht es nicht, wenn die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ermitteln, dass beim Übergang auf die DIT folgende Aufkommenseffekte zu erwarten sind: Steuermehreinnahmen aufgrund einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage i.H.v. 11,5 Mrd.; Steuermindereinnahmen aufgrund einer Absenkung der Tarifs i.H.v. 15,6 Mrd. €. Zusammen ergeben sich für den deutschen Fiskus Mindereinnahmen i.H.v. 4 Mrd € p.a. In den ersten Jahren der Übergangsphase von der klassischen Einkommensteuer zur DIT können die Ausfälle sogar bis auf 9,5 Mrd. € p.a. ansteigen (Oberste Finanzbehörden des Bundes und der Länder 2004). Vor dem Hintergrund der Stabilisierung der Staatsfinanzen sowie des restriktiven Europäischen Stabilitätspakts erscheint die Idee des Sachverständigenrates unrealistisch, den Steuersatz auf Kapitaleinkommen auf 30% und gleichzeitig den Spitzensteuersatz auf Arbeitseinkommen auf 35% zu senken. Darüber hinaus wäre eine solche Umgestaltung des Steuersystems problematisch, sofern die Reform der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne einer Kopfpauschale erfolgt. Die Kopfpauschale und die DIT sind kaum vereinbar, da die Kopfpauschale eine verstärkte Umverteilung durch das Steuersystem erfordert, und die DIT die Umverteilung im Steuersystem vermindert.

³ Die Steuersätze für Kapitaleinkommen liegen in allen drei Ländern bei maximal 30%, wogegen die Spitzensteuersätze auf Arbeitseinkommen in Schweden bei 55%, in Norwegen bei 41,5% und in Finnland bei 54,5% liegen (Cnossen 1999). Dänemark bildet heute eine Ausnahme, da dort keine echte DIT mehr existiert.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Befürworter der DIT die hohe Flexibilität in der Besteuerung von Arbeitseinkommen hervorheben. Es wird behauptet, dass die DIT im Steuerwettbewerb die nationale Autonomie der Besteuerung von Arbeitseinkommen gewährleistet. Anders formuliert heißt das, der Vorteil der DIT ist, dass niedrige Steuern auf Kapital bei gleichzeitig hohen Steuern auf Arbeitseinkommen technisch umsetzbar sind. Somit sprechen die Befürworter der DIT bereits das an, was abzusehen ist, wenn die DIT umgesetzt wird: Eine relativ hohe Besteuerung von Arbeitseinkommen, um die Finanzierung staatlicher Aufgaben zu gewährleisten.

Kapitaleinkommen

Die DIT im Sinne des Sachverständigenrates strebt eine vollständige Integration der Körperschaftsteuer in die Kapitaleinkommensteuer an. Ziel ist die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Kapitaleinkommen. Dafür bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder kann das alte, bis zur Steuerreform 2000 geltende Anrechnungsverfahren reaktiviert werden oder es besteht die Möglichkeit, Ausschüttungen auf Ebene des Eigners vollständig steuerfrei zu stellen. Der Sachverständigenrat spricht sich für die vollständige Steuerfreistellung von Dividenden aus, welche dann aus Gründen der Praktikabilität auch für Veräußerungsgewinne gelten muss. Diskriminierungsverbote der EU erzwingen zudem die grundsätzliche Steuerbefreiung von grenzüberschreitenden Kapitalerträgen, d.h. sowohl an natürliche Personen und Personenunternehmen als auch an Kapitalgesellschaften. Somit sind alle ins Inland fließenden Gewinne ausländischer Kapitalgesellschaften sowie ins Ausland fließende Gewinne inländischer Kapitalgesellschaften steuerfrei. Zusammenfassend kann festgehalten werden, die DIT verfolgt eine konsequente Besteuerung von Kapitaleinkommen nach dem Quellenprinzip.

Internationaler Steuerwettbewerb

Vor dem Hintergrund des internationalen Steuerwettbewerbs ist der komplette Übergang vom Wohnsitzlandprinzip auf das Quellenprinzip nicht unproblematisch. Beide Systeme gelten als idealtypische Besteuerungsprinzipien: Eine Besteuerung von Kapital an der Quelle der Wertschöpfung (Quellenprinzip) erhöht die Wirksamkeit des Steuerwettbewerbs, es entsteht die so genannten Kapitalimportneutralität. Demgegenüber vermindert die Besteuerung des gesamten Welteinkommens eines Steuerpflichtigen entsprechend des Wohnsitzlandes (Wohnsitzlandprinzip) einerseits die Wirksamkeit des Steuerwettbewerbs, andererseits stellt es eine effiziente internationale Kapitalallokation sicher; man spricht in diesem Fall von Kapitalexportneutralität (Eggert 2002). Der Sachverständigenrat merkt dazu an (Sachverständigenrat 2003, Ziff. 559): „In der einschlägigen Literatur hat sich die – gut

begründete – Meinung durchgesetzt, dass das Wohnsitzprinzip oder Kapitalexporthneutralität gegenüber dem Quellenprinzip oder Kapitalimportneutralität unter Effizienzgesichtspunkten vorzuziehen ist.“

In der Realität scheiterte das Wohnsitzlandprinzip jedoch an der zum Teil schwierigen Durchsetzung, d.h. es degeneriert bei Kapitaleinkommen zum Quasi-Quellenprinzip. Denn es ist den jeweiligen Finanzbehörden kaum möglich, alle ausländischen Kapitaleinkünfte eines in Deutschland Steuerpflichtigen zu ermitteln. In vielen Fällen muss der Fiskus auf die Kooperation der Steuerpflichtigen in Form freiwilliger Auskünfte vertrauen. Dies führt zu einer unzureichenden steuerlichen Erfassung ausländischer Kapitaleinkommen von Inländern. Bei perfekter Erfassung wäre das Wohnsitzlandprinzip dem Quellenprinzip überlegen – und zwar unabhängig davon wie mobil die Produktionsfaktoren sind. Der Übergang zur DIT wird somit keinesfalls zwangsläufig sinnvoll aufgrund der hohen Mobilität von Kapital; er resultiert vielmehr aus den vielfältigen Möglichkeiten der legalen und illegalen Steuervermeidung bei Kapitaleinkommen, sofern die Besteuerung nach dem Wohnsitzlandprinzip erfolgt.

Der Vorschlag des Sachverständigenrates zielt auf eine Absenkung des Steuerniveaus auf Kapitaleinkommen ab, um die steuerliche Attraktivität des Standorts zu erhöhen. Dabei ist zu bedenken, dass kleine Staaten wie z.B. Finnland, Norwegen oder Österreich einen größeren Anreiz als Deutschland besitzen, schnell und flexibel im Steuerwettbewerb zu reagieren. Allgemein gilt: In kleinen Ländern mit einer kleinen Steuerbasis ist eine Strategie niedriger Kapitalsteuersätze besonders lohnend und der Anreiz diese umzusetzen hoch (Dehejia und Genschel 1999). Diese kleinen Länder würden auf eine etwaige deutsche Steuersenkung umgehend reagieren und ihre Kapitalsteuersätze erneut unter das deutsche Niveau senken. Falls Deutschland dann wiederum reagiert und eine Anpassung nach unten vornimmt, wäre eine Kettenreaktion eingetreten und das oft zitierte „Race-to-the-Bottom“⁴ tendenziell Realität (Dehejia und Genschel 1999). Diese Logik überrascht auch nicht. Denn falls sich die DIT als internationales Standard-Steuersystem etabliert, würde der Steuerwettbewerb durch die konsequente Quellenbesteuerung von Kapital zwangsläufig an Dynamik gewinnen. Unter dem Druck des Steuerwettbewerbs wären Staaten dann verstärkt gezwungen, auf die Quellensteuersenkung anderer Staaten zu antworten, indem sie ihre eigenen Quellensteuern senken. Um dieses Szenario zu verhindern, hat der Sachverständigenrat vorgeschlagen, eine internationale Koordination von Mindeststeuersätzen auf Kapital durchzusetzen.

⁴ Vgl. hierzu Sinn 1990. Aktuelle empirische Ergebnisse dazu sind dargestellt in Krogstrup 2003.

Bislang steht eine internationale Koordination von Mindeststeuersätzen nicht in Aussicht. Selbst in der Europäischen Union scheint eine Einigung in diese Richtung nur langfristig möglich. Dies wird deutlich, wenn man als Maßstab nimmt, dass auf Ebene der Europäischen Union über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahre hinweg verhandelt werden musste, bis ein Kompromiss bei der Besteuerung von Zinserträgen gefunden wurde (Holzinger 2003). Eine internationale Verpflichtung auf Mindeststeuersätze würde außerdem einen erheblichen Eingriff in die nationale Autonomie eines Landes darstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Gefahr dieses Ansatzes sehr deutlich: Falls die DIT einführt wird, ohne zuvor eine internationale Vereinbarung auf Mindeststeuersätze zu erreichen, wäre die Gefahr groß, dass der Steuerwettbewerb sich verstärkt und die Spreizung zwischen der Besteuerung von Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen weiter zunimmt; der Großteil des Steueraufkommens müsste dann zunehmend durch Arbeitseinkommen erbracht werden. Dies würde die im nächsten Teilabschnitt diskutierte Steuerarbitrage innerhalb der DIT verstärken sowie das Prinzip der vertikalen Gerechtigkeit zunehmend verletzen (vgl. dazu Abschnitt 4).

Trennungslinie zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen

Eine Hauptschwierigkeit der DIT tritt auf bei der steuerlichen Behandlung von Selbständigen sowie von Inhabern persönlich geführter bzw. personenbezogener Unternehmen. In diesen Fällen muss zwischen Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen unterschieden werden. Wenn der Eigentümer eines Unternehmens selbst unternehmerisch tätig ist und auf diese Weise seine Arbeitskraft einbringt, erwirtschaftet er Einkommen aus Arbeit und aus Kapital. In diesem Fall muss sein Gesamteinkommen aus dem Unternehmen in die Komponenten „kalkulatorischer Unternehmerlohn“ sowie „Rendite des eingesetzten Kapitals“ zerlegt werden.⁵ Dabei wird zunächst die Rendite des Kapitals ermittelt, indem auf das im Unternehmen gebundene Eigenkapital des Steuerpflichtigen ein vom Gesetzgeber festgelegter Renditefaktor angewendet wird. Um das Arbeitseinkommen indirekt zu ermitteln, wird das ermittelte Kapitaleinkommen vom Gesamteinkommen abgezogen. Das Residuum ist das Arbeitseinkommen.

In diesem Bereich der DIT werden erhebliche Schwierigkeiten erwartet. Zunächst muss das Eigenkapital sowie der Renditefaktor des Eigenkapitals korrekt ermittelt werden. Es ist beispielsweise nicht offensichtlich, ob der Renditefaktor eine Risikokomponente enthalten soll bzw. wie hoch diese bei unterschiedlichen Unternehmensrisiken sein soll. Das entscheidende

⁵ Zur Vorgehensweise der nordischen Länder in diesem Problembereich vgl. Viherkenttä 1996, Soerensen und Hagen 1996 sowie Soerensen 1994.

Problem ist allerdings, dass durch die Trennung ein Anreiz besteht, hoch besteuerte Arbeitseinkommen in niedrig besteuerte Kapitaleinkommen umzuwandeln. Diese Möglichkeit kann auftreten, wenn das im Unternehmen gebundene Eigenkapital rein steuerlich motiviert erhöht wird. So könnte der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH privates Sachvermögen in das Unternehmen einbringen, um seine Steuerlast zu mindern. Dies würde besonders Sinn machen, falls das Sachvermögen in seinem privaten Besitz keine oder eine sehr niedrige Rendite erwirtschaftet. Ähnliche Probleme entstehen, wenn Verbindlichkeiten zwischen privatem und unternehmerischem Bereich verlagert werden. Denkbar ist auch, dass Arbeitnehmer ein eigenes Unternehmen gründen und ihr privates Sachvermögen in dieses Unternehmen einbringen, um damit einen Teil ihres Arbeitseinkommens in Kapitaleinkommen umzuwandeln. Im Rahmen der DIT müssen diese Formen der Steuerarbitrage unterbunden werden.

Wie schwierig dies sein kann, zeigt das Beispiel Norwegen. Dort erfolgt bei Körperschaften eine Aufteilung von Kapital- und Arbeitseinkommen unter folgenden Bedingungen: Ein (i) aktiver Inhaber hält (ii) mehr als $\frac{2}{3}$ der Anteile an einer Körperschaft. Dabei wird ein Inhaber als aktiv bezeichnet, falls er jährlich mehr als 300 Stunden im betreffenden Unternehmen arbeitet. In Norwegen treten durch diese Abgrenzung diverse Steuervermeidungsstrategien hervor. Beispielsweise kann es für einen Anwalt lohnenswert sein, eine Körperschaft zu gründen und $\frac{1}{3}$ der Körperschaftsanteile zu verkaufen. Dadurch würde eine der beiden notwendigen Bedingungen für eine Einkommenstrennung entfallen. Sein hohes Arbeitseinkommen, das aufgrund der Residualberechnung und der relativ niedrigen Kapitalausstattung der Anwaltskanzlei entsteht, wird vollständig in Kapitaleinkommen umgewandelt (Alstadsaeter 2003). Die Probleme, die in Norwegen in diesem Bereich der DIT auftauchen, machen deutlich: Die Trennung von Arbeits- und Kapitaleinkommen offenbaren sich als wesentliches und nicht-triviales Problem der DIT. Darüber hinaus entsteht eine fragwürdige Anreizwirkung. Wenn der Inhaber eines Unternehmens offiziell in der Geschäftsführung tätig ist, hat er eine höhere Steuerlast zu tragen, als wenn er dies nur inoffiziell täte. Wie bereits erwähnt, definiert sich ein aktiver Inhaber in Norwegen dadurch, dass er jährlich mehr als 300 Stunden in seinem Unternehmen arbeitet. Das heißt zunächst einmal, dass der Fiskus feststellen muss, ob diese Grenze überschritten wird oder nicht. Für einen Inhaber tritt die paradoxe Situation ein, dass es für ihn steuerlich sinnvoll ist, nachzuweisen, dass er quantitativ wenig arbeitet. Es macht für ihn demnach Sinn seine Geschäftsführertätigkeit zu verschleiern.

Abgesehen von diesem durch Informationsasymmetrien zwischen Fiskus und Unternehmer auftretenden Paradoxon kann ein weiteres Problem auftreten, wenn keine Bedingungen an die

Trennung geknüpft werden. D.h. wenn eine Trennung nicht nur bei aktiven Großaktionären erfolgt, wie in Norwegen, sondern bei allen Beteiligungen, also auch bei Kleinaktionären. Denn dann kann es für einen Geschäftsführer steuerlicher reizvoll werden, seine Anteile an dem Unternehmen zu verkaufen und in ein Alternativunternehmen zu investieren. Folgende Berechnungen zeigen, welche Bedingung erfüllt sein muss, damit es steuerliche vorteilhaft ist, in ein Alternativunternehmen zu investieren, in dem man kein Geschäftsführer ist (Ungleichung 6). Ungleichung 4 beschreibt die Ausgangsbedingung: Die Steuerlast ist größer bei einer Investition in jenes Unternehmen, in welchem der Akteur Geschäftsführer ist (**Fall I**, Gleichung 2); im Vergleich zur Steuerlast die entsteht, wenn Geschäftsführung und Investition auf zwei Unternehmen verteilt werden (**Fall II**, Gleichung 3). Im Folgenden definieren die tiefgestellten Indizes die Variablen im Bezug auf diese Fallunterscheidung. Annahmegemäß verfügt der Akteur über ein Vermögen, das er komplett als Eigenkapital EK investiert. Im **Fall I** erhält er eine tatsächliche Gesamrendite r_1 aus seinen Unternehmensanteilen an Unternehmen 1, d.h., diese Rendite enthält neben dem Kapitaleinkommen auch den kalkulatorischen Unternehmerlohn. Sein Arbeitseinkommen y_1^R berechnet sich in diesem Fall durch die Residualmethode (Gleichung 1). Im **Fall II** erhält er ein Arbeitseinkommen y_2^A als Geschäftsführer; dabei wird unterstellt, dass der Akteur nach wie vor im Unternehmen 1 arbeitet, jedoch sein Kapital im Unternehmen 2 investiert. Dadurch erhält er Kapitaleinkommen in Höhe von $r_2 EK$. In beiden Fällen beschreiben r^* den steuerlichen Renditefaktor, τ^A den durchschnittlichen Steuersatz auf Arbeitseinkommen und τ^K den proportionalen Steuersatz auf Kapitaleinkommen im Rahmen der DIT:

$$\text{Fall I, Arbeitseink.: } y_1^R = r_1 EK - r^* EK \quad (1)$$

$$\text{Steuerlast: } r^* EK \tau^K + [EK(r_1 - r^*)] \tau^A \quad (2)$$

$$\text{Fall II, Steuerlast: } y_2^A \tau^A + r_2 EK \tau^K \quad (3)$$

$$\text{Bedingung: } r^* EK \tau^K + [EK(r_1 - r^*)] \tau^A > y_2^A \tau^A + r_2 EK \tau^K \quad (4)$$

Ungleichung (4) kann unter der Annahmen vereinfacht werden, dass das Gesamteinkommen des Akteurs vor Steuern in beiden Fällen identisch ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rendite im Fall II in Unternehmen 2 geringer sein muss, da sie das Arbeitseinkommen y_2^A nicht enthält:

$$\text{Annahme: } r_2 EK + y_2^A = r_1 EK \text{ bzw. } r_2 EK = r_1 EK - y_2^A \quad (5)$$

$$\text{Es ergibt sich für (4): } r_1 EK(\tau^A - \tau^K) > y_2^A(\tau^A - \tau^K) + r^* EK(\tau^A - \tau^K)$$

$$\text{und zusammen mit } \tau^A - \tau^K > 0, \text{ abschließend: } r_1 > r^* + \frac{y_2^A}{EK} \quad (6)$$

So entsteht folgende Konstellation für den geschäftsführenden Teilhaber eines personenbezogenen Unternehmens: Umso mehr die Rendite im eigenen Unternehmen vor Steuern den gesetzlichen Renditefaktor unter Hinzurechnung eines Zuschlag für das Arbeitseinkommen übertrifft, desto größer wird der Anreiz für den Geschäftsführer ausfallen, sein Eigenkapital abzuziehen und in ein Alternativunternehmen zu investieren, d.h. steuerlich Fall II vorzuziehen. Damit entstehen Fehlmechanismen, die aus der Prinzipal-Agenten-Theorie bekannt sind. Denn unter Risikoneutralität aller Akteure gilt: Sofern der Arbeitseinsatz des Geschäftsführers durch die anderen Eigenkapitalgeber nicht beobachtbar ist und dieser Arbeitseinsatz den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens maßgeblich beeinflusst, besteht Anreizkompatibilität zwischen dem Geschäftsführer und diesen Eigenkapitalgebern nur dann, wenn der Geschäftsführer des Unternehmens ebenfalls mit Eigenkapital in jenem investiert ist. Die DIT bestraft diese Konstellation. Diese Schlussfolgerung steht nicht nur den Erkenntnissen der Prinzipal-Agenten-Theorie diametral entgegen; solch ein Anreiz wäre ebenso sozial- und gesellschaftspolitisch problematisch.

Leistungsfähigkeitsprinzip und horizontale Gerechtigkeit

In der politischen Diskussion um die Nachteile der DIT rückt deren Verträglichkeit mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip meist in das Zentrum der Diskussion. Das Leistungsfähigkeitsprinzip fordert, dass gleich leistungsfähige Steuerpflichtige gleich belastet werden. Dies wird in der Steuerlehre als horizontale Gerechtigkeit bezeichnet. Die Frage, ob das Einkommen bzw. welche der unterschiedlichen Einkommensdefinitionen der geeignete Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist, soll an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden. Der Sachverständigenrat bezieht sich in seiner Beurteilung auf die Einkommensdefinition, die aus der deutschen Einkommensteuer bekannt ist.⁶

Bewertet man die horizontale Gerechtigkeit aus Perspektive des Periodeneinkommens, so kann man feststellen, dass die synthetische Einkommenssteuer theoretisch optimal und der DIT überlegen ist. Bei einer Schedulensteuer wie der DIT unterliegen unterschiedliche Formen von Periodeneinkommen unterschiedlichen Steuerbelastungen. Demgegenüber erfolgt im Ideal einer synthetischen Einkommensteuer eine gleichmäßige Steuerbelastung des Periodeneinkommens über alle Bestandteile hinweg. In ihrer Reinform folgt die synthetische Einkommensteuer demnach perfekt der horizontalen Gerechtigkeit auf Basis des Periodeneinkommens und gewährleistet damit das Leistungsfähigkeitsprinzip in der Besteuerung.

⁶ Nach Wagner bleibt das Leistungsfähigkeitsprinzip inhaltsleer, solange der Einkünfte dualismus nicht beseitigt wird und zugleich die Frage geklärt wird, welches Einkommen der einheitliche Maßstab der Beurteilung sein soll (Wagner 2000).

Ändert man die Perspektive vom Periodeneinkommen hin zum Lebenseinkommen, so wechselt auch das optimale Einkommensteuersystem: Die zinsbereinigte Einkommensteuer erfüllt dann das Postulat der horizontalen Gerechtigkeit optimal. Im Rahmen der zinsbereinigten Einkommensteuer werden Kapitaleinkommen nach Maßgabe der sicheren Verzinsung steuerbefreit. Dies folgt der Logik, dass die Besteuerung von Zinseinkommen jene Steuerpflichtigen diskriminiert, die bei gleichem Lebenseinkommen eine höhere Präferenz für Zukunftskonsum besitzen (Wenger 1988). Eine Steuer auf Zinsen diskriminiert demnach die Sparer. Nach Darstellung des Sachverständigenrates stellt die DIT in Bezug auf die horizontale Gerechtigkeit einen Kompromiss zwischen den beiden Perspektiven Perioden- und Lebenseinkommen dar (Sachverständigenrat 2003): Die DIT nähert sich der zinsbereinigten Einkommensteuer an, da Kapitaleinkommen relativ niedrig besteuert werden; zugleich enthält sie Elemente der synthetischen Einkommensteuer, da die Besteuerung von Kapitaleinkommen größer Null ist.

Das von der zinsbereinigten Einkommensteuer angestrebte Kriterium der intertemporalen Neutralität scheint für die Beurteilung der DIT von großer Bedeutung und soll deshalb im weiteren näher untersucht werden. Intertemporale Neutralität ist dann erfüllt, wenn bei Personen mit gleicher finanzieller Ausgangsposition und unterschiedlichen intertemporalen Konsumpräferenzen die Barwerte der Steuerzahlungen identisch sind. Dies bedeutet, dass die intertemporale Neutralitätseigenschaft immer im Zusammenhang mit der intertemporalen Konsumverlagerung gesehen werden muss. Die intertemporale Neutralität ist demnach ein Postulat für einen Akteur, der spart, um später im Ruhestand zu konsumieren. Maßstab für eine Beurteilung des Sparverhaltens kann beispielsweise die Life-Cycle Hypothesis of Saving (LCH) von Modigliani und Brumberg darstellen. Nach dem LCH-Ansatz sparen rationale Akteure, um ihre verfügbaren Ressourcen gleichmäßig über die Lebenszeit zu verteilen. Optimal ist in Abhängigkeit von Zeitpräferenz und Realzins eine Konsumglättung über die gesamte Lebenszeit. Nach dieser Logik sparen Akteure während ihrer Erwerbsphase, um in der Rentenphase diese Ersparnisse dann vollständig zu verbrauchen (Modigliani und Brumberg 1954).

Akteure, die im Sinne der LCH sparen, betreiben also einen echten Konsumverzicht. Unter diesen Umständen würde die Einführung einer DIT tendenziell in die richtige Richtung weisen, sofern die horizontale Gerechtigkeit auf Basis des Lebenseinkommens beurteilt wird. Es ist jedoch offensichtlich, dass die ursprüngliche LCH-Hypothese aufgrund ihrer vereinfachenden Annahmen nicht erlaubt, das Sparverhalten aller Menschen vollständig und korrekt abzubilden.

Beispielsweise ist vorstellbar, dass der Grenznutzen einer zusätzlichen Konsumeinheit nahezu null wird, da sich der Akteur bereits auf einem fast maximalen Konsumniveau befindet – für diesen Akteur herrscht Sättigung im Konsum. Er spart ohne die Last des Konsumverzichts, da sein Einkommen bereits so hoch ist, dass damit mehr als alle Konsumwünsche erfüllt werden können. Der verbleibende Rest wird zwangsläufig gespart werden und nach seinem Ableben vererbt. Grundsätzlich sind Vererbungsfälle sehr häufig feststellbar – und zwar nicht nur für Akteure, die sich im Bereich der Konsumsättigung befinden. In der wissenschaftlichen Diskussion der LCH wurden entsprechende Überlegungen berücksichtigt, indem das Konsummotiv um ein Vererbungsmotiv erweitert wurde. Um horizontale Gerechtigkeit auf Basis des Lebenseinkommens für Vererbungsfälle zu gewährleisten, muss im Rahmen der zinsbereinigten Einkommensteuer eine Besteuerung am Ende des Lebens erfolgen. Ziel dieser Erbschaftssteuer ist, die Barwerte der Steuerzahlungen für Akteure mit gleichem Barwert an Lebenseinkommen anzugleichen, und zwar unabhängig von ihren Konsumpräferenzen.

Der Vorschlag des Sachverständigenrates zur DIT befasst sich nicht mit der geeigneten Ausgestaltung einer Erbschaftssteuer. Für Steuerpflichtige die nicht aufgrund des Konsumverlagerungsmotivs sparen, liefert der Vorschlag des Sachverständigenrats kein Konzept um die Barwerte der Steuerzahlungen tendenziell anzugleichen – und zwar so anzugleichen, wie es die zinsbereinigte Einkommensteuer fordert. Im Falle der DIT ohne Erbschaftssteuer können die Barwerte der Steuerzahlungen von Personen, die ein hohes Erbe hinterlassen, unter Umständen niedriger sein als in der zinsbereinigten Welt. Dabei soll die zinsbereinigte Einkommensteuer den „Eichstrich“ einer intertemporal neutralen Ertragssteuer darstellen. Nach dieser Logik würde die DIT dann die Diskriminierungen umkehren, d.h., sie würde zu einer Diskriminierung des Konsums führen. Demnach wäre es sinnvoll, die DIT durch eine wohldefinierte Erbschaftssteuer zu ergänzen. Diese Idee wird auch von Boadway geteilt (Boadway 2004, S. 7): *„And, although it is not part of the dual income tax system, a useful complement is a tax on wealth transfers between generations.“*

Es erscheint schwierig, eine solche speziell ausgestaltete Erbschaftssteuer zu entwerfen. Insofern sollte das Postulat der intertemporalen Neutralität grundsätzlich überprüft werden. Um ausschließlich die intertemporale Konsumententscheidung nicht zu verzerren, ist eine verminderte Steuerbelastung von Kapitalerträgen ein problematischer Weg. Es ist augenfällig, dass die Ansammlung von privatem Geldvermögen nur in beschränktem Maße zum Zwecke der intertemporalen Konsumverlagerung erfolgt. Für Deutschland wird dies besonders anschaulich, wenn man die langfristige Entwicklung der privaten Nettogeldvermögenszuwächse mit dem

Volkseinkommen vergleicht. In Abbildung 1 ist ein deutlicher Anstieg des Quotienten Nettogeldvermögenszuwachs/Volkseinkommen seit 1950 zu erkennen. Nach der LCH wird ein Teil des Volkseinkommen von der erwerbstätigen Bevölkerung angespart wird, um Geldvermögen aufzubauen. Personen, die sich im Rentenalter befinden, müssten dagegen ihre Geldvermögensbestände abbauen. Der LCH folgend ist ihr Vermögen am Lebensende idealerweise bei Null. In solch einer Konstellation wäre das private Geldvermögen ausschließlich zur intertemporalen Konsumverlagerung verwendet worden. Es treten also im strengen Sinne der LCH zwei gegenläufige Effekte auf: (i) Vermögensaufbau der Erwerbstätigen und (ii) Vermögensabbau der Rentner.

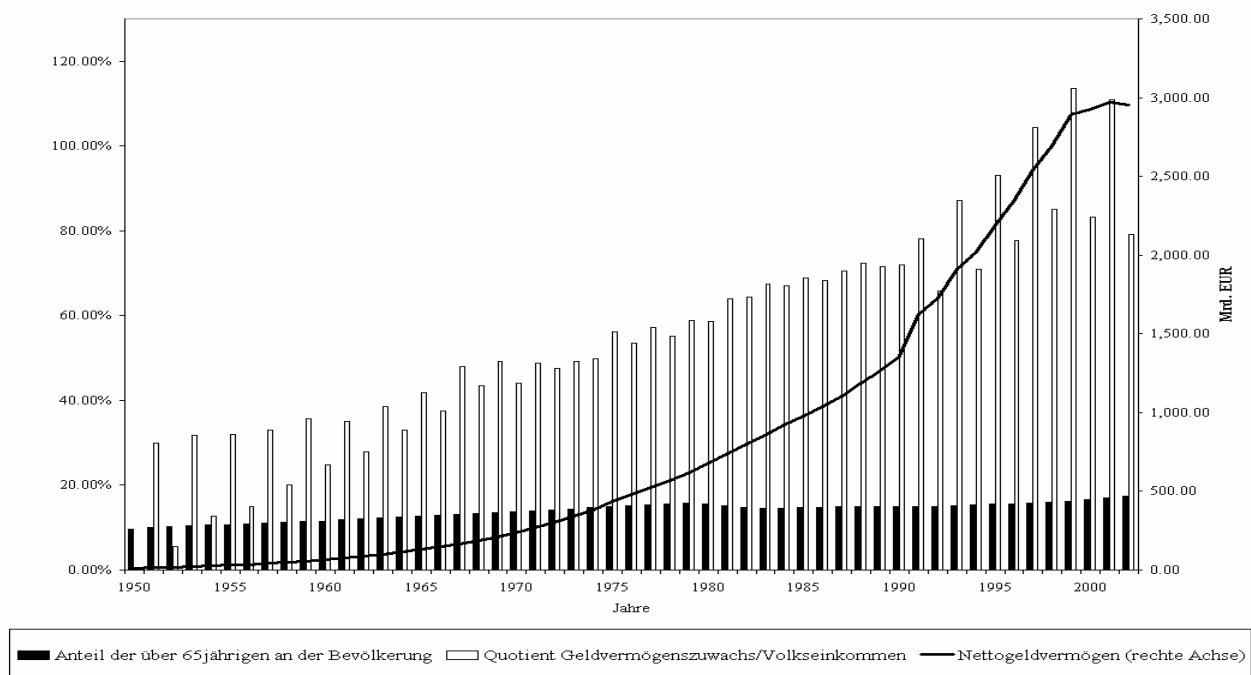


Abbildung 1: Geldvermögen & Rentner in Deutschland (Quelle: Bundesbank & Destatis)

Schaubild 1 veranschaulicht, dass der Anteil der über 65jährigen von knapp 10% im Jahre 1950 auf ca. 17,5% im Jahre 2002 angestiegen ist. Trotz dieses Anstiegs, der auf einen teilweisen Abbau der Geldvermögensbestände schließen ließe, setzt sich der Anstieg des Geldvermögens unvermindert fort. Es wird nicht deutlich, dass die beiden gegenläufige LCH-Effekte auftreten. Der Anstieg des Quotienten Nettogeldvermögenszuwachs/Volkseinkommen unterstreicht, dass der Zuwachs des Geldvermögens viel dynamischer verläuft als der des laufenden Einkommens. Scheinbar wird ein immer größerer Teil des laufenden Volkseinkommens verwendet, um Geldvermögen aufzubauen. Gleichzeitig wird anscheinend kaum Geldvermögen abgebaut – und das obwohl die Zahl der Rentner ansteigt. Dieses Verhalten kollidiert mit der LCH und dem Motiv der intertemporalen Konsumverlagerung. Auch bei internationalen Studien lässt sich entgegen der zentralen Vorhersage der LCH in fast keinem industrialisierten Land

Vermögensabbau im Alter nachweisen.⁷ Untersuchungen von Kotlikoff und Summers für die USA unterstützen diese These ebenfalls. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass Ersparnisbildung im Sinne der LCH die Hauptdeterminante der Kapitalstockbildung in den USA ist. Bis zu 2/3 des Sparverhaltens sind nicht durch das Motiv Zukunftskonsum erklärbar sind, sondern vielmehr durch ein Erbschaftsmotiv (Kotlikoff und Summers 1981). Die privaten Ersparnisse werden im Zeitablauf nicht in dem Maße konsumiert, wie es der Fall sein müsste, wenn das Sparmotiv eine reine intertemporale Verschiebung des Konsums verkörpern würde; andere Motive, wie die Vererbung an spätere Generationen oder auch die mit hohem Vermögen verbundene Macht und Sicherheit sind ebenfalls wichtige Determinanten der Vermögensbildung. Vor diesem Hintergrund ist die mit dem 1. Januar 2005 in Deutschland in Kraft tretende Neuregelung im Alterseinkünftegesetz sinnvoll. Der damit eingeschlagene Weg, d.h. einer kontinuierlichen Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften (Sachverständigenrat 2004), ist ein effektiver und zugleich effizienter Weg, um die intertemporale Neutralität im Konsum tendenziell zu erreichen. Einziges Manko dieser Lösung gegenüber der zinsbereinigten Einkommensteuer ist, dass die Steuerlast auf der Unternehmensebene unberücksichtigt bleibt. Die Einführung einer DIT erscheint demgegenüber wenig geeignet, da sie an der eigentlichen Absicht vorbeizieht und gleichzeitig hohe Steuerausfälle erzeugt.

4 Diskussion der Vorteile einer DIT

In der einschlägigen Literatur werden vor allem zwei Gründe aufgeführt, die für die Einführung einer Dualen Einkommensteuer sprechen:⁸ (i) Die Mobilität des Produktionsfaktors Kapital erzwingt eine niedrige Besteuerung von Kapitaleinkommen mit einem proportionalen Steuersatz; (ii) die relative Immobilität des Produktionsfaktors Arbeit sowie die ungleiche Verteilung des Humankapitals lässt wünschen, dass Arbeitseinkommen progressiv und höher als Kapital besteuert werden. Wagner fügt dazu an (Wagner 2000, S. 432 f.): *„Mit einer niedrigeren Besteuerung der Kapitaleinkünfte soll zunächst einmal der wachsenden internationalen Kapitalmobilität Rechnung getragen werden. Hierbei handelt es sich weniger um ein systematisches als ein rein pragmatisches Argument der Standortsicherung, das als Reaktion auf die eingeschränkte Besteuerungsmöglichkeit mobiler Produktionsfaktoren zu verstehen ist. Dieses Argument würde Staaten, die als Investitionsstandort konkurrenzfähig sein wollen, die*

⁷ Vgl. hierzu Poterba 1994 sowie Börsch-Supan 2001.

⁸ Vgl. Cnossen 1999 sowie Soerensen 1994.

Niedrigbesteuerung von Kapitaleinkünften auch dann aufzwingen, wenn diese selbst sie für falsch halten würden.“

Ermäßigte proportionale Besteuerung von Kapitaleinkommen

Dieses Argument beruht auf der Überlegung, dass die Elastizität des Kapitalangebots gegenüber Veränderungen der Netto-Real-Zinsen größer ist als die Elastizität des Arbeitsangebots gegenüber Veränderungen des Netto-Real-Lohns (Atkinson and Sandmo 1980). Es kann gezeigt werden, dass es für ein kleines offenes Land unter vollkommener Kapitalmobilität optimal ist, die marginale Steuerlast ausschließlich auf dem immobilien Faktor Arbeit zu platzieren. Wenn sich Kapital der inländischen Besteuerung durch „Flucht“ ins Ausland ohne Kosten entziehen kann, wird sich die Kapitalintensität in der Produktion vermindern und die gesamte Steuerlast von dem immobilien Faktor Arbeit getragen (Soerensen 1994). Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass diese Überlegungen für eine Welt gelten, in der das Wohnsitzlandprinzip nicht durchgesetzt werden kann und die Besteuerung nach dem Quellenprinzip erfolgt. Unter dieser Voraussetzung erhöht eine Steuer auf Investitionserträge die notwendige Vorsteuerrendite, da die Nachsteuerrendite exogen ist und sich an der Alternativenanlage am internationalen Kapitalmarkt orientiert. Da die Steuerlast auf Investitionen nicht auf die jeweiligen Konsumenten überwältigt werden kann, lastet sie implizit auf dem verbleibenden Produktionsfaktor Arbeit. Vor dem Hintergrund dieser Theorie ist es sinnvoll, direkt den Faktor Arbeit zu besteuern.

Empirische Untersuchungen bestätigen die grundlegende Logik dieser Theorie nur zum Teil, d.h., dass sich Kapital der inländischen Besteuerung entzieht und ins Ausland flieht sowie den umgekehrten Effekt bei niedrigen inländischen Steuern: Es trifft offenbar zu, dass die Steuersensitivität von ausländischen Direktinvestitionen signifikant vorhanden ist.⁹ Devereux und Griffith stellen außerdem fest, dass die Standortentscheidungen multinationaler Unternehmen innerhalb der EU durch Steuerbelastungen beeinflusst werden (Devereux und Griffith R. 1998). Ergänzend dazu behauptet Krogstrup (Krogstrup 2003, S. 7): *„The empirical support for the proposition that tax policy of the home country of an investor should affect this investor’s choice between foreign and domestic location of investments is rather weak“*. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zum Fall multinationaler Unternehmen der Einfluss der Besteuerung auf die Standortwahl und die Investitionsentscheidungen von inländischen Investoren empirisch nicht bestätigt werden kann. Diese Ergebnisse untermauern, weshalb beispielsweise die Strategie Irlands in den letzten Jahren so erfolgreich war. Dort ist es gelungen, durch gezielte Steuerpolitik

⁹ Vgl. hierzu die zusammenfassende Übersicht in Hines 1996 oder die aktuellere Untersuchung von Bénassy-Quéré et al. 2001.

gerade ausländische Direktinvestitionen anzulocken und der inländischen Wirtschaft damit einen Wachstumsschub zu geben (Krogstrup 2003).

Folgt man nun der reinen Theorie, wäre es sinnvoll, die Besteuerung von Kapital auf Null zu senken. So weitgehend wird dies im Rahmen der DIT aber nicht angestrebt. Zielt man im Sinne der DIT darauf ab, Steuern auf Kapital zu erheben, wird dies aufgrund der mobilen Bemessungsgrundlage allerdings schwierig. Deshalb soll die Kapitalsteuer direkt an der Quelle Wertschöpfung erhoben werden. Dort wird Kapital i.d.R. in relativ immobilierter Form gehalten, d.h. in Gebäuden, Maschinen u.ä., sowie in relativ immobilisierten Institutionen, d.h. Unternehmen. Nach Argumentation der Befürworter der DIT, kann durch eine proportionale Quellensteuer auf Kapitaleinkommen das eigentlich mobile Kapital besteuert werden (Cnossen 1999). Durch diese Logik wird verdeutlicht, dass nicht alle Formen von Kapital uneingeschränkt mobil sind, so wie es die Theorie annimmt. Realkapital wie Immobilien sind grundsätzlich immobil – wie der Begriff Immobilien auch veranschaulicht. Kapital ist dann ausgesprochen mobil, wenn Geldvermögen in Sachvermögen umgewandelt wird, d.h. wenn Neuinvestitionen getätigt werden. Somit wirkt die DIT belebend auf Neuinvestitionen, und zwar, wie bereits angesprochen, auf Neuinvestitionen von Ausländern. Gleichzeitig werden durch die Besteuerung gemäß DIT die Erträge auf alle bestehenden Bestände an Kapital begünstigt, unabhängig wie mobil oder immobil sie sind und unabhängig ob sie von Ausländern oder Inländern getätigt werden. Dies erscheint nicht besonders effektiv, wenn damit lediglich ausländische Neuinvestitionen „angelockt“ werden sollen. Ebenso bleibt in dieser Argumentation der Aspekt unberücksichtigt, dass die Mobilität von Humankapital ebenfalls zugenommen hat. Ausgesprochen hochqualifizierte Arbeitskräfte sind mittlerweile in hohem Maße mobil. Nach der dargestellten Logik müsste die Steuerlast somit in letzter Konsequenz auf niedrigqualifizierte Arbeitskräfte übertragen werden.

Höhere progressive Besteuerung von Arbeitseinkommen und Steuerautonomie

Arbeitseinkommen sollen gemäß der DIT progressiv besteuert werden; dabei soll sich der Spitzensteuersatz über dem proportionalem Steuersatz auf Kapital befinden. Auf den ersten Blick erscheint es sinnvoll, den Spitzensteuersatz gerade auf das Niveau des Kapitalsteuersatzes zu senken. Damit würde die Möglichkeit zur Steuerarbitrage zwischen Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen praktisch verschwinden. Für Deutschland wäre diese enorme Absenkung des Spitzensteuersatzes von 42% auf 30% nicht nur aus der Perspektive solider Staatsfinanzen problematisch. Damit verbunden wäre auch eine weitere Verschlechterung der vertikalen Leistungsfähigkeit des Steuersystems. Cnossen behauptet, dass in den nordischen Ländern Humankapital stärker ungleichverteilt ist als Finanz- und Sachkapital, und zwar aufgrund der

hervorgehobene Stellung des Staates als Eigentümer von Volksvermögen. Vor diesem Hintergrund wäre eine höher Besteuerung der Humankapitalerträge, d.h. der Arbeitseinkommen, gerecht (Cnossen 1999). Dennoch haben sich die nordischen Länder aus Verteilungsgründen gegen eine weitgehende Absenkung des Spitzensteuersatzes ausgesprochen. Für Deutschland würde dies umso mehr zutreffen, denn hier ist die Verteilung von Arbeitseinkommen wesentlich gleichmäßiger als die Verteilung von Kapitaleinkommen: Für das Jahr 1998 stellt der Sachverständigenrat fest, dass steuerliche Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 0,79 den höchsten Gini-Koeffizient aller Einkunftsarten der Einkommensteuer aufweisen. Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wird ein Gini-Koeffizient von 0,77 ermittelt, für Einkünfte aus selbständiger Arbeit 0,75. Den mit 0,42 deutlich niedrigsten Gini-Koeffizienten aller Einkunftsarten weisen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf (Sachverständigenrat 2003). Die Steuerentlastung der DIT würde sich demnach besonders auf die Gruppe wohlhabender Steuerpflichtiger beschränken und die Ungleichverteilung verstärken. Aus Perspektive der vertikalen Leistungsfähigkeit spricht demnach vieles gegen die Einführung einer DIT in Deutschland.

Somit ist vor dem Hintergrund der Gerechtigkeit des Steuersystems eine Absenkung des Spitzensteuersatzes der Einkommenssteuer abzulehnen. Gibt es einen alternativen Aspekt der für eine Spreizung der beiden Tarife auf Kapital und Arbeit spricht? Die Befürworter der DIT argumentieren, dass die Möglichkeit der Spreizung die nationalstaatliche Autonomie in der Besteuerung von Arbeit bewahrt. Der Spitzensteuersatz auf Arbeitseinkommen wird vom proportionalen Steuersatz auf Kapital abgekoppelt, und sofern die Steuerlast auf Kapital den Kräften des internationalen Steuerwettbewerbs folgt, ist es von Vorteil, dass diese Abkoppelung erfolgt und der Spitzensteuersatz auf Arbeit unabhängig von der Kapitalbesteuerung fixiert werden kann. Andernfalls müssten beide Steuersätze parallel gesenkt und erhöht werden. Dies würde nicht nur die Flexibilität der Kapitalbesteuerung vermindern, sondern darüber hinaus auch das Steueraufkommen reduzieren (Cnossen 1999).

Die Befürworter der DIT und auch der zinsbereinigten Einkommenssteuer sind von der Idee geleitet, dass die Besteuerung von Kapitalerträgen die intertemporale Konsumentscheidung verzerrt. Die Tatsache, dass die Einkommenssteuer das Arbeitsangebot der Privaten verzerrt bzw. vermindert, scheint nur eine geringe Bedeutung zu besitzen. Aus der mikroökonomischen Analyse ist bekannt, bei einer Veränderung der Höhe der Steuerlast auf Arbeitseinkommen ergeben sich Einkommens- und Substitutionseffekte. Da beide Effekte gegenläufig wirken und ihre Höhe per se unbestimmt ist, bleibt die Wirkung einer Änderung der Steuerbelastung theoretisch unklar. Es ist somit notwendig, empirische Untersuchungen zur Hilfe zu nehmen, um

den Einfluss der Einkommensteuer auf das Arbeitsangebot zu beurteilen. Auffallend ist, dass in den USA, Japan, Kanada und Deutschland seit den 60er Jahren der Steuersatz auf Arbeitseinkommen kontinuierlich angestiegen ist, während die Arbeitsstunden pro Arbeiter ebenso kontinuierlich zurückgegangen sind. In einer auf dieser Beobachtung aufbauende empirische Untersuchung von Cardia et. al. wurde für Deutschland festgestellt, dass eine Reduktion der Steuer auf Arbeitseinkommen um 10%, das Arbeitsangebot um 4,5% erhöhen würde.¹⁰ Die Situation am deutschen Arbeitsmarkt ist bekannt. Bei rund 5 Millionen gemeldeten Arbeitslosen handelt es sich zum Großteil um Niedrigqualifizierte.¹¹ Vor dem Hintergrund dieser Zahl erscheint es angebracht, die steuerliche Entlastung niedrigqualifizierter Arbeitskräfte in den Vordergrund einer Reform zu stellen. Dabei könnten der Eingangsbereich der Einkommenssteuer oder auch die Sozialabgaben als Quasi-Steuer im Fokus einer Entlastung stehen.

Effizienz und gleichzeitige Vereinfachung der Besteuerung von Kapitaleinkommen

Neben diesen Überlegungen zur Ausgestaltung der Kapital- und Arbeitseinkommenstarife führt der Sachverständigenrat noch weitere Gründe an, die für die Einführung einer DIT sprechen. Die DIT ermöglicht, sämtliche Finanzierungswege eines Unternehmens unabhängig von den persönlichen Verhältnissen der Kapitalgeber gleich hoch zu belasten. Man spricht in diesem Zusammenhang von Finanzierungsneutralität. Durch die Integration der Körperschaftssteuer in die Kapitaleinkommenssteuer wird außerdem erreicht, dass die DIT neutral wirkt im Hinblick auf die Rechtsform eines Unternehmens (Sachverständigenrat 2003). Es kann also festgehalten werden, dass die DIT die Effizienz des Steuersystems zumindest in Bezug auf die Rechtsform- und Finanzierungsneutralität erhöht. Dies ist zu begrüßen, da unternehmerische Entscheidungen stets rein ökonomisch motiviert sein sollten; sie sollten nicht das Ziel verfolgen, die Steuerbelastung zu mindern. Darüber hinaus vermeidet die identische Steuerbelastung der verschiedenen Formen von Kapitaleinkommen Arbitrage zwischen diesen (Sachverständigenrat 2003). Demnach verschwinden Verzerrungen innerhalb der verschiedenen Finanzanlagen sowie zwischen Sachkapitalinvestitionen und Finanzanlagen. Aufgrund des proportionalen Steuersatzes bei Kapitaleinkommen in Verbindung mit der Quellenbesteuerung kann außerdem auf eine steuerliche Veranlagung verzichtet werden. Insgesamt betrachtet sinken im Bereich von Kapitaleinkommen die Kosten der Steuervermeidung und der Steuererhebung. Leider können diese Vorteil im Bereich der Kapitaleinkommen nur durch Nachteile an der Trennungslinie

¹⁰ Vgl. Cardia et al. 2003, S 369. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt Greenwood und Huffman 1991.

¹¹ Die Arbeitslosenquote der Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung liegt nach Angaben des IAB in den alten Bundesländern bei rund 20% und in den neuen Bundesländern bei ca. 50%.

zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen erkaufte werden, da dort erhebliche Anreize zur Steuerarbitrage entstehen.

Korrektur des Methoden- bzw. Einkünftedualismus

Wagner hat darauf hingewiesen, dass im bestehenden deutschen Einkommensteuersystem bereits eine Dual Income Tax vorliegt und zwar in der Form, dass ein Methodendualismus bei der Einkunftsermittlung existiert. Wie in Abschnitt 2 bereits angesprochen wurde, werden Arbeitseinkommen mittels Zahlungsüberschussmethode ermittelt, wogegen Kapitaleinkommen aus Unternehmenstätigkeit durch Vermögensvergleich bestimmt werden (Wagner 2000). Dieser Methodendualismus führt zu Problemen, die im Folgenden knapp umrissen werden sollen.

Die systematisch richtige Methode zur Ermittlung steuerlicher Einkünfte ist der Vermögensvergleich. Korrekterweise müsste die Anwendung dieser Methode auf alle Einkunftsarten ausgedehnt werden, d.h. auch auf Arbeitseinkommen. Nach Wagner müsste dies eine Erfassung des Humankapitals, d.h. des Barwerts zukünftiger Humankapitalerträge, nach sich ziehen (Wagner 2000). Aus Gründen der Praktikabilität kann diese Vorgehensweise in der Realität jedoch nicht erfolgen. Die Ermittlung der steuerlichen Einkünfte aus unselbständiger Arbeit mittels Zahlungsüberschussmethode, also die bewährte Lohnsteuer, soll beibehalten werden.¹² Dabei muss festgehalten werden, dass Arbeitseinsatz gegenüber Kapitaleinsatz durch den angesprochenen Methodendualismus steuerlich begünstigt wird: Humankapitalinvestitionen können sofort abgeschrieben werden; Sachkapitalinvestitionen folgen demgegenüber einer verzögerten steuerlichen Abschreibungsregel über die gesamte Lebensdauer (Soerensen 1994).

Vor dem Hintergrund dieser Problematik hat Wagner einen Faktor berechnet, mit dessen Hilfe die Bemessungsgrundlage von Arbeitseinkommen dergestalt korrigiert werden kann, dass die Begünstigung von Arbeitseinkommen verschwindet. Anstelle einer solchen Korrektur an der Bemessungsgrundlage kann auch eine Korrektur des Steuersatzes erfolgen, d.h. ein reduzierter Steuersatz auf Kapitaleinkommen, wie er durch die DIT angestrebt wird, führt zum gleichen Ergebnis. Der Tarifdualismus der DIT und der Bemessungsgrundlagendualismus in der Einkommenssteuer wirken gegensätzlich und neutralisieren sich damit tendenziell. Wagner stellt dabei fest, dass die beschriebenen Verzerrungen beträchtlich sein können, so dass auch eine

¹² Neben Messproblemen ist die Besteuerung von Humankapital auf Basis des Vermögensvergleichs auch aus anderen Gründen unpraktikabel. Unter diesen Umständen müsste im Prinzip bei jedem Zugang zum Humankapital eine Besteuerung erfolgen, also auch bei der Geburt eines Kindes. Neugeborene erfahren einen großen Zuwachs an Humankapital allein durch Tatsache, dass sie geboren wurden (Soerensen 1994).

erhebliche Tarifspreizung zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen gerechtfertigt sein kann (Wagner 2000).

Ein Aspekt ist in diesem Zusammenhang bislang nicht diskutiert worden. Bekanntlich setzt sich der Begriff der ökonomischen Kosten zusammen aus betriebswirtschaftlichen Kosten sowie Opportunitätskosten. Im deutschen Einkommensteuerrecht sind grundsätzlich nur betriebswirtschaftlichen Kosten abzugsfähig. Die unterschiedliche Methodik der Abzugsfähigkeit bei Sachkapital- und Humankapitalinvestitionen wurde weiter oben bereits erwähnt. Betrachtet man nun zusätzlich die Opportunitätskosten, ergibt sich ein interessantes Bild: Die zinsbereinigten Einkommenssteuer greift nämlich die Idee auf, die Opportunitätskosten des Kapitals bei einer Sachinvestition steuerlich freizustellen. Die sicherere Verzinsung des eingesetzten Kapitals wird demnach nicht besteuert, um dem Postulat der intertemporalen Neutralität Rechnung zutragen.

Nun tritt bei Humankapitalinvestitionen prinzipiell die gleiche Konstellation auf wie bei Sachkapitalinvestitionen. Investitionen in Humankapital sind ebenso eine Verlagerung von Gegenwartskonsum in die Zukunft wie Sachkapitalinvestitionen. Nur entstehen Opportunitätskosten in diesem Fall vor allem durch den Besuch weiterführender Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. So befindet sich ein Absolvent einer Hochschule im Durchschnitt 10 Jahre länger in der Ausbildungsphase als ein Hauptschulabsolvent, der direkt ins Berufsleben einsteigt. Während seiner Ausbildungszeit an der Universität hat der Hochschulabsolvent in erheblichem Maße auf Arbeitseinkommen verzichtet. Eine Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft stellt fest, dass die durchschnittlichen Opportunitätskosten einer Hochschulausbildung 77% der gesamten Kosten ausmachen (Henke 2005). Dabei fällt der Großteil der restlichen 23%, d.h. die direkten Bildungskosten, vor allem auf staatlich finanzierte Schulen und Hochschulen zurück. Somit kann bei Humankapitalinvestitionen auch nur ein minimaler Teil der ökonomischen Kosten bzw. der Kosten, die der Steuerpflichtige zu tragen steuerlich geltend gemacht werden. Im Gegensatz dazu, kann bei einer Sachkapitalinvestition ein weit größerer Teil der ökonomischen Kosten steuerlich angerechnet werden. Geht man nun soweit und fordert dem Postulat der zinsbereinigten Einkommenssteuer folgend, dass die Opportunitätskosten einer Sachkapitalinvestition steuerbefreit werden, so müssten logisch zwingend auch die Opportunitätskosten von Humankapitalinvestition steuerbefreit werden. Dies würde die Situation in der Einkommensteuer für viele Steuerpflichtige erheblich verändern. Hochschulabsolventen wären in dieser Konstellation in den ersten Jahren ihres Berufslebens durch Verlustvorträge nahezu befreit von Einkommensteuerzahlungen.

5 Fazit und Ausblick

Pro DIT	Contra DIT
<ul style="list-style-type: none"> • Senkung der Steuerlast die auf dem mobilen Faktor Kapital lastet • Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland • Erhöhung der Attraktivität für ausländische Direktinvestitionen • Möglicherweise Erhöhung der Attraktivität für Investitionen inländischer Investoren (dies kann empirisch allerdings nicht bestätigt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Passive Strategie im int. Steuerwettbewerb. • Internationale Koordination von Mindeststeuersätzen kaum möglich • Erhöhung der Intensität des Steuerwettbewerbs durch Quellenbesteuerung • Schlechte Ausgangsbasis Deutschlands im Steuerwettbewerb im Vergleich zu kleinen Ländern wie Irland & Finnland • Keine gezielte Entlastung ausländischer Direktinvestitionen, sondern zu breit angelegte Strategie, die auf die Entlastung aller Kapitalerträge abzielt • Entlastung von Erträgen aus Kapitalbeständen, die grundsätzlich immobil sind, wie z.B. Grund und Boden • Aufwendige und teure Strategie
<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Autonomie bei der Besteuerung von Arbeitseinkommen • Senkung des Spitzensteuersatzes auf Arbeitseinkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwangsläufig Verlagerung der Steuerlast auf den Faktor Arbeit (d.h. auf immobiles Humankapital) • Nicht kompatibel zur Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung • Enorme Mindereinnahmen des Fiskus
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Effizienz- und der Neutralitätseigenschaften bei der Besteuerung von Kapital • Verminderung der Kosten der Steuervermeidung sowie der Steuererhebung bei Kapitaleinkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbitrageanreize durch die Privilegierung von Kapitaleinkommen • Arbitragemöglichkeiten durch die Dualisierung der Einkommensteuer • Fehlanreize bei der Unternehmensfinanzierung zwischen Prinzipal und Agent durch die Residualberechnung des Arbeitseinkommens des Agenten
<ul style="list-style-type: none"> • Ansatzweise Verbesserung der horizontalen Gerechtigkeit auf Basis des Lebenseinkommens 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderung der vertikalen Gerechtigkeit • Verschlechterung der horizontalen Gerechtigkeit auf Basis des Periodeneinkommens • Diskriminierung des Sofortkonsums bei Akteuren mit hohem Kapitaleinkommen • Ungerechtfertigte Entlastung von Akteuren, die ohne Motiv der Konsumverlagerung sparen • Keine Integration einer adäquat ausgestalteten Erbschaftssteuer • Tendenzielle Abkehr vom Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung

<ul style="list-style-type: none"> • Tendenzieller Ausgleich des Methodendualismus der Einkommensteuer sofern die Beurteilung aus Perspektive der betriebswirtschaftlichen Kosten erfolgt • Verringerung der Diskriminierung von Sachinvestitionen, sofern nur die betriebswirtschaftlichen Kosten berücksichtigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine steuerliche Berücksichtigung der Opportunitätskosten der Humankapitalbildung; wobei diese den dominierenden Anteil der gesamten Kosten bei Humankapitalinvestitionen ausmachen • Steuerlichen Diskriminierung von Humankapitalinvestitionen im Vergleich zu Sachkapitalinvestitionen sofern die gesamten ökonomischen Kosten berücksichtigt werden
--	---

Die Duale Einkommensteuer zielt darauf ab, das deutsche Steuersystem international wettbewerbsfähig zu machen. Dabei kann zusammenfassend festgehalten werden: Die DIT erzeugt oder verstärkt diverse Problembereiche und erreicht dabei das angestrebte Ziel letztlich ineffizient. Die vorliegende Untersuchung stellt fest, dass insbesondere ausländische Direktinvestitionen Adressat einer Unternehmenssteuerreform wären. Dabei weisen die Untersuchungen der Steuerbelastungsliteratur eindeutig daraufhin, dass für internationale Investoren lediglich die Belastung auf Unternehmensebene relevant ist, und zwar für die Ebene einer Kapitalgesellschaft. Spengel merkt dazu an (Spengel 2003, S. 85): „Dagegen sprechen bei multinationalen Unternehmen besondere Informationsprobleme ... für eine geringe Relevanz persönlicher Steuern“.

Daraus folgt: Ergänzend zum Ziel eines wettbewerbsfähigen Steuersystems müssen weitere Aspekte beachtet werden. Die neue Fragestellung müsste lauten: Wenn es aus Perspektive des internationalen Steuerwettbewerbs sinnvoll ist, die Steuerbelastung von Körperschaften auf Unternehmensebene zu senken, muss dann die Belastung auf Ebene der Anteilseigner ebenfalls gesenkt werden; muss die Belastung von Personengesellschaften ebenfalls abgesenkt werden; muss der Spitzensteuersatz auf Arbeitseinkommen ebenfalls massiv gesenkt werden; müssen alle Formen von Kapitalerträgen, egal wie mobil oder immobil sie sind, ebenfalls entlastet werden? Die Befürworter der DIT beantworten diese Fragen implizit und eindeutig mit „Ja“. Die Gründe dafür sind in den angestrebten Effizienz- und Neutralitätseigenschaften bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen zu suchen sowie in der Tatsache, dass Arbitrageanreize zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen im Rahmen der DIT unbedingt vermieden werden müssen. Sofern man akzeptieren kann, dass Effizienz- und Neutralitätseigenschaften nicht perfekt erreicht werden und in der Form weiter existieren, wie sie im aktuellen Unternehmenssteuerrecht umgesetzt sind, muss die DIT nicht zwangsläufig umgesetzt werden.

Stand: 2003	EATR	Rang
Deutschland (Stand 2004)	36,0%	7 (-)
<i>Deutschland (bei einer fiktiven Steuersenkung von 7%)</i>	29,0%	- (3)
Frankreich	34,9%	6 (7)
Irland	13,0%	1 (1)
Italien	32,4%	4 (5)
Niederlande	32,4%	5 (6)
Schweden	23,3%	2 (2)
Großbritannien	29,1%	3 (4)

Tabelle 1: EATR für Kapitalgesellschaften auf Unternehmensebene im Ø über alle Finanzierungswege und Investitionsalternativen für ausgewählte Länder der EU ((Sachverständigenrat 2004, Ziff. 762 sowie eigene Abschätzung)

korrespondiert mit der Tatsache, dass in Deutschland über 80% aller Unternehmen Personengesellschaften sind. Offensichtlich sind diese Rechtsformen besonders attraktiv.

Eine Senkung des nominalen Steuersatzes bei Körperschaften um 6% bis 7% könnte die gewünschte Entlastung auf Unternehmensebene bewirken, da der EATR dann ebenfalls um knapp 7% sinken würde und unter 30% liegen würde (siehe *kursiven Bereich* in Tabelle 1). Bei dieser einfachen Abschätzung kann man die Tatsache nutzen, dass sich der EATR mit steigender Vorsteuerrendite eines Investitionsobjektes tendenziell dem Nominalsteuersatz annähert. Deutschland würde durch diese einfache Strategie, d.h. mit einem Körperschaftssteuersatz von 18%, für internationale Investoren an Attraktivität gewinnen und im EU-Vergleich auf einen vorderen Mittelfeldplatz rücken, d.h. im Bereich Großbritanniens liegen (siehe *kursive Rangliste* in Tabelle 1). Bei diesem Ansatz würde die Möglichkeit bestehen, die Steuerbelastung auf Ebene der Anteilseigner sogar zu erhöhen, um damit die Senkung der Körperschaftssteuer gegenzufinanzieren. Die Aktivierung einer Vermögenssteuer auf private Vermögen bietet sich dafür an. Dadurch würden weder Zusatzbelastungen auf Unternehmensebene entstehen, noch Verzerrungen bei der Finanzierungs- oder Rechtsformwahl sowie beim Arbeitsangebot der Privaten. Durch diese Strategie würde Deutschland neben der weitgehenden Autonomie bei der Besteuerung von Arbeitseinkommen auch die Autonomie der Besteuerung von

Bekannt ist, dass mit der DIT-Strategie erhebliche Steuerausfälle verbunden sind. Diese könnte eingeschränkt werden, wenn lediglich die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften auf Unternehmensebene gesenkt wird. Bekannt ist ebenfalls, dass die Belastung von Personengesellschaften in Deutschland im Vergleich zu Kapitalgesellschaften niedrig liegt. Der Sachverständigenrat stellt dazu fest, dass bei Personengesellschaften die effektive Durchschnittssteuerbelastung (EATR) über alle Finanzierungswege und Investitionsalternativen gemittelt im Jahre 2004 um 6,5% niedriger ist als bei Kapitalgesellschaften; betrachtet wird dabei ein Kapitalgeber mit nicht wesentlicher Beteiligung (Sachverständigenrat 2003). Diese Feststellung des Sachverständigenrates

Kapitaleinkommen auf persönlicher Ebene bewahren. Dies würde insbesondere dann gelten, wenn Informationsdefizite bei der Durchsetzung des Wohnsitzlandprinzips mittelfristig abgebaut werden können. Zugleich würde das Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung gewahrt bleiben und die intertemporale Konsumverlagerung kaum verzerrt werden, da letztere bei Personen mit großem Vermögen kaum entscheidungsrelevant ist. Als einfachere Alternative zur privaten Vermögensteuer könnte auch eine Finanzierung durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer erfolgen. Beiden Ansätzen ist eines gemein: Sie stärken gezielt die Attraktivität des Standorts Deutschland für ausländische Direktinvestitionen – ohne dabei Mindereinnahmen für den Fiskus zu erzeugen.

Literaturverzeichnis:

- Alstadsaeter, A. (2003), The Dual Income Tax and Firms' Income Shifting Through the Choice Organizational Form and Real Capital Investments, Working Paper.
- Atkinson, A. B. und Sandmo, A. (1980), Welfare implications of the taxation of savings, *The Economic Journal* 90, 529-549.
- Bènassy-Quéré, A., Fontagné, L., und Lahréche-Révil, A. (2001), Foreign Direct Investment and the Prospect for Tax Co-Ordination in Europe, Working Paper.
- Boadway, R. (2004), The Dual Income Tax System - An Overview, *CESifo DICE Report* 3-8.
- Börsch-Supan, A. (2001), International Comparison of Household Savings Behavior: A Study of Life-Cycle Savings in Seven Countries, *Research in Economics* 55, 1-14.
- Cardia, E., Kozhaya, N., und Ruge-Murcia, J. F. (2003), Distortionary Taxation and Labor Supply, *Journal of Money, Credit an Banking*, 35, 352-373.
- Cnossen, S. (1999), Taxing Capital Income in the Nordic Countries: A Model for the European Union?, *Finanzarchiv* 56, 18-50.
- Dehejia, V. H. und Genschel, P. (1999), Tax competition in the European Union, *Politics & Society*, 403-430.
- Devereux, M. P. und Griffith R. (1998), Taxes and the Location of Production: Evidence from a Panel from US Multinationals, *Journal of Public Economics*, 68, 335-367.
- Eggert, W. (2002), Nationale Besteuerung und wirtschaftliche Intergration. Mohr Siebeck, Tübingen.
- Greenwood, J. und Huffman, G. W. (1991), Tax Analysis in a Real-Business-Cycle model: On Measuring Harberger Triangles and Okun Gaps, *Jornal of Monetary Economics*, 167-190.
- Henke, C. (2005), Zur Berechnung des Humankapitals in Deutschland, *IW-Trends*, 32, 1-14.
- Hines, J. (1996), Tax Policy and the Activities of Multinational Corporations, Working Paper.
- Holzinger, K. (2003) Tax Competition and Tax Co-operation in the EU: the case of savings taxation, Working Paper.

- Kotlikoff, L. und Summers, L. (1981), The Role of Intergenerational Transfers in Aggregate Capital Accumulation, *Journal of Political Economy*, 89, 706-732.
- Krogstrup, S. (2003), Are Capital Taxes Racing to the Bottom in the European Union, Working Paper.
- Modigliani, F. und Brumberg, R. (1954). Utility Analysis and the Consumption Function: An Interpretation of cross-section data, in K.Kurihara (Hrsg.), *Post-keynesian Economics*. Rutgers University Press, New Brunswick.
- Oberste Finanzbehörden des Bundes und der Länder (2004), Grundlegende Reform des Steuerrechts - Bewertung der verschiedenen Steuerreformkonzeptionen.
- Poterba, J. (1994), *International Comparisons of Household Saving*. University of Chicago Press, Chicago.
- Sachverständigenrat (2003), Jahresgutachten 2003/04: Staatsfinanzen konsolidieren - Steuersystem reformieren. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat (2004), Jahresgutachten 2004/05: Erfolge im Ausland - Herausforderungen im Inland. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.
- Siegel, T., Bareis, P., Herzig, N., Schneider, D., Wagner, F. W., und Wenger, E. (2000), Verteidigt das Anrechnungsverfahren gegen unbedachte Reformen!, *Betriebsberater*, 55, 1269-1270.
- Sinn, H.-W. (1990), Tax harmonisation and tax competition in Europe, *European Economic Review*, 489-504.
- Soerensen, P. B. (1994), From the Global Income Tax to the Dual Income Tax: Recent Tax Reforms in the Nordic Countries, *International Tax and Public Finance*, 1, 57-79.
- Soerensen, P.B. und Hagen, K. P. (1996), Taxation of the self-employed under a dual income tax, in L.Muten (Hrsg.), *Towards a dual income tax?: Scandinavian and Austrian experiences*, Kluwer, London.
- Spengel, C. (2003), *Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union*. IDW, Düsseldorf.
- Viherkenttä, T. (1996). Das nordische Modell – Ein alternativer Ansatz der Besteuerung von Kapitaleinkommen, in O.H.Jacobs und C.Spengel (Hrsg.), *Aspekte der Unternehmensbesteuerung in Europa*. Nomos, Baden Baden.
- Wagner, F. W. (2000), Korrektur des Einkünftedualismus durch Tarifdualismus - Zum Konstruktionsprinzip der Dual Income Taxation, *Steuer und Wirtschaft*, 431-438.
- Wenger, E. (1988), Besteuerung und Kapitalbildung als intertemporales Optimierungsproblem, in H. Hax, Kern W., and Schröder H.-H (Hrsg.), *Zeitaspekte in betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis*. Poeschel, Stuttgart.

Würzburg Economic Papers (Recent Papers)

- | | | |
|-------|---|--|
| 03-36 | Robert Schmidt | Zur Qualität professioneller Wechselkursprognosen – Sind professionelle Wechselkursprognosen eine sinnvolle Entscheidungshilfe für Unternehmen und Investoren? |
| 03-37 | Patrick F.E. Beschorner | Risk classification and cream skinning on the deregulated German Insurance Market |
| 03-38 | Peter Bofinger and Robert Schmidt | Should one rely on professional exchange rate forecasts? An empirical analysis of professional forecasts for the €/US-\$ rate |
| 03-39 | Robert Schmidt and Peter Bofinger | Biases of professional exchange rate forecasts: psychological explanations and an experimentally based comparison to novices |
| 03-40 | Peter Bofinger and Eric Mayer | Monetary and fiscal policy interaction in the euro area with different assumptions on the Phillips curve |
| 03-41 | Eric Mayer | The mechanics of a reasonably fitted quarterly new Keynesian macro model |
| 03-42 | Peter Bofinger, Eric Mayer and Timo Wollmershäuser | The BMW model as a static approximation of a forward-looking new Keynesian macroeconomic model |
| 03-43 | Oliver Hülsewig | Bank behaviour, interest rate and monetary policy transmission |
| 03-44 | Kathrin Berensmann | Monetary policy under currency board arrangements: A necessary flexibility of transition |
| 03-45 | Hans Fehr, Gitte Halder, Sabine Jokisch and Larry Kotlikoff | A Simulation model for the demographic transition in the OECD – Data requirements, model structure and calibration |
| 03-46 | Francesco Parisi, Norbert Schulz and Ben Depoorter | Symmetry and asymmetries in property: commons and anticommons |
| 04-47 | Hans Fehr and Christian Habermann | Pension reform and demographic uncertainty: The case of Germany |
| 04-48 | Hans Fehr, Gitte Halder and | A simulation model for the demographic transition in Germany: Data requirements, model structure and calibration |

Sabine Jokisch

- 04-49 Johannes Leitner and Robert Schmidt A systematic comparison of professional exchange rate forecasts with judgmental forecasts of novices
- 04-50 Robert Schmidt and Timo Wollmershäuser Sterilised foreign exchange market interventions in a chartist-fundamentalist exchange rate model
- 04-51 Günter Krause On the role of budgeting in the delegated provision of public goods under asymmetric information
- 04-52 Günter Krause The provision of public inputs in a federation under asymmetric information
- 04-53 Norbert Schulz Resale price maintenance and the service argument (in the book trade)
- 04-54 Oliver Hülsewig, Eric Mayer and Timo Wollmershäuser Bank loan supply and monetary policy transmission in Germany: An assessment based on matching impulse responses
- 04-55 Steffen Henzel, Eric Mayer and Bodo Schimpfermann E-Stability: Über die Lernbarkeit von rationalen Erwartungsgleichgewichten
- 04-56 Peter Bofinger and Eric Mayer The Stability and Growth Pact: Time to Rebuild!
- 05-57 Olaf Posch and Klaus Wälde Natural Volatility, Welfare and Taxation
- 05-58 Ken Sennewald and Klaus Wälde "Ito's Lemma" and the Bellman equation for Poisson processes: An applied view

Download: <http://www.wifak.uni-wuerzburg.de/vwl1/wephome.htm>